

Ständerat

Conseil des États

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



11.482 n Pa. Iv. Markwalder. Teilzeitbeschäftigte. BVG-Leistungen statt Sozialhilfe

Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 28. März 2022

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 28. März 2022 im Rahmen des Differenzbereinigungsverfahrens erneut die parlamentarische Initiative vorgeprüft, welcher der Nationalrat am 28. Mai 2018 Folge gegeben hatte.

Mit der parlamentarischen Initiative wird verlangt, dass bei Teilzeitarbeit der Koordinationsabzug in Prozenten des Arbeitspensums festgelegt wird. Weiter sollen sich die Arbeitgeber darauf einigen, wer von ihnen die Versicherung führt.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 12 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung, der Initiative keine Folge zu geben.

Berichterstattung: Ettlin Erich

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Erich Ettlin

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Das Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge wird wie folgt ergänzt:

Art. 7a Versicherung bei Teilzeitbeschäftigten

Abs. 1

Bei Teilzeitarbeit besteht Versicherungspflicht. Dabei wird der Koordinationsabzug in Prozenten des Arbeitspensums festgelegt. Der Grenzwert der Versicherungspflicht bleibt wie bei der Vollversicherung bestehen.

Abs. 2

Die Arbeitgeber einigen sich darauf, wer die Versicherung führt. Die anderen Arbeitgeber überweisen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge an die entsprechende Vorsorgeeinrichtung. Können sich die Arbeitgeber nicht einigen, so ist derjenige Arbeitgeber mit dem grössten Pensum federführend.

Abs. 3

Subsidiär gelten die Bestimmungen von Artikel 46 BVG.

1.2 Begründung

Wenn eine Person die normale Monatsarbeitszeit etwa drittelt und bei jedem Arbeitgeber etwas weniger als 24 000 Franken verdient, fällt dieser Arbeitnehmer oder diese Arbeitnehmerin trotz einem Einkommen von rund 70 000 Franken und einem Pensum von gegen 100 Prozent aus dem sozialen Netz und hat keine zweite Säule. Das Risiko ist gross, dass diese Person dereinst auf Sozialhilfe angewiesen ist. Dieser unbefriedigende Tatbestand, der in erster Linie die Frauen benachteiligt, muss korrigiert werden.

2 Stand der Vorprüfung

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-N) prüfte die Initiative, die Nationalrätin Christa Markwalder am 30. September 2011 eingereicht hatte, an ihrer Sitzung vom 12. Oktober 2012 vor und gab ihr mit 22 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung Folge. Die SGK-S verweigerte am 11. Februar 2013 die Zustimmung zu diesem Beschluss (mit 8 zu 0 Stimmen bei 4 Enthaltungen). Sie war der Ansicht, dass eine Lösung im Rahmen der damals anstehenden Reform der Altersvorsorge gesucht werden sollte.

Am 13. Januar 2017 beriet die SGK-N erneut über die parlamentarische Initiative, schob ihren Entscheid aber auf um abzuwarten, wie sich die Ausgangslage nach der endgültigen Beschlussfassung über die Reform Altersvorsorge 2020 (14.088) präsentieren würde. Nachdem die Reform Altersvorsorge 2020 am 24. September 2017 in der Volksabstimmung abgelehnt worden war, beantragte die SGK-N am 22. Februar 2018 einstimmig, der Initiative Folge zu geben. Sie war sich einig, dass Handlungsbedarf im Sinne der Initiative weiterhin gegeben sei. Mit ihrer Unterstützung der Initiative wollte sie nicht zuletzt auch ein Signal in Richtung der Sozialpartner senden, die Reformvorschläge für die zweite Säule erarbeiteten. Der Nationalrat gab der Initiative am 28. Mai 2018 Folge, ohne dass ein anderer Antrag gestellt worden wäre.



3 Erwägungen der Kommission

Die Kommission hat sich, wie zuvor schon ihre Schwesterkommission des Nationalrates, im Rahmen der BVG-Reform (20.089) eingehend mit der Frage befasst, wie die berufliche Vorsorge für Teilzeitbeschäftigte verbessert werden könnte. Sie will einerseits die Eintrittsschwelle (Artikel 2 Absatz 1 BVG) senken, so dass auch Erwerbstätige mit tieferen Löhnen obligatorisch in einer Vorsorgeeinrichtung versichert werden. Zudem will sie den Koordinationsabzug (Artikel 8 Absatz 1) senken, damit ein grösserer Teil des Lohns versichert wird. Die Kommission prüfte zudem weitergehende Massnahmen, verzichtete aber darauf, diese dem Rat zu beantragen, da das Kosten-Nutzen-Verhältnis für die Versicherten selber und ihre Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ungünstig wäre.

Zwar sind die parlamentarischen Beratungen über die BVG-Reform noch nicht abgeschlossen. Für die Kommission ist aber schon jetzt klar, dass kein Bedarf besteht, parallel zur BVG-Reform auf dem Weg der parlamentarischen Initiative ein zusätzliches Gesetzgebungsprojekt des Parlaments auszulösen.